

## Landratssitzung vom 11. April 2013

### Traktandum 21

#### Postulat 2012/245 vom 6. September 2012: Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N

#### Schriftliche Begründung des Antrags des Regierungsrats auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Bewilligungspraxis des KIGA bei Arbeitsgesuchen für Asylsuchende ist abhängig von den gesetzlichen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen. Nach dem bundesgesetzlichen Arbeitsverbot von drei Monaten sehen diese wie folgt aus:

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Überweisung des Postulates und es gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG). Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AuG). Jeder Antrag muss arbeitsmarktlich begutachtet werden. Diese Begutachtung umfasst insbesondere die Prüfung auf Gewährung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und auf Respektierung des sogenannten Inländervorrangs. Letzteres bedeutet, dass es eine staatlich vorgegebene Rangordnung unter den in- und ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung einer konkreten Arbeitsstelle gibt. Gegenüber Asylsuchenden haben fast alle anderen Ausländerkategorien Vorrang, insbesondere vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge. Bei der aktuellen Arbeitsmarktsituation führt dies bei Arbeitsstellen mit niedrigem Anforderungsprofil faktisch zu einem Ausschluss von Asylsuchenden. Hinzu kommt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Asylsuchenden erfahrungsgemäss häufig nicht in der Lage sind, die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren. Gesuche auf Bewilligungserteilung müssen schon aus diesem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt zunächst schriftlich und gebührenfrei, auf Wunsch in Form einer gebührenpflichtigen Verfügung.

Am 26. April 2012 hat das Bundesgericht die Beschwerde gegen eine Verfügung des Amtes für Migration - entgegen den Ausführungen im Postulat - vollständig abgewiesen, nicht gutgeheissen (2C\_459/2011).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Anliegen des Postulats (kein generelles Arbeitsverbot und schriftlich verfügte Ablehnungen im Einzelfall) bereits der aktuellen Praxis des KIGA Basel-Stadt entsprechen.